

VERFAHRENSHINWEISE:

1. Die Gemeinde Esting erläßt gemäß § 2 Abs. 6, §§ 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1974 (GVBl. S. 513), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237 ber. BGBl. I 1969 S. 11), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Esting "Im Raum Schulhaus" als Satzung.

2. Die Gemeinde hat am 26.11.1975 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Esting, den 02. Mai 1977  
 Der Bürgermeister

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Esting hat mit Beschluß vom 19.4.1977 den geänderten Bebauungsplan samt Anlagen als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG)

Esting, den 02. Mai 1977  
 Der Bürgermeister

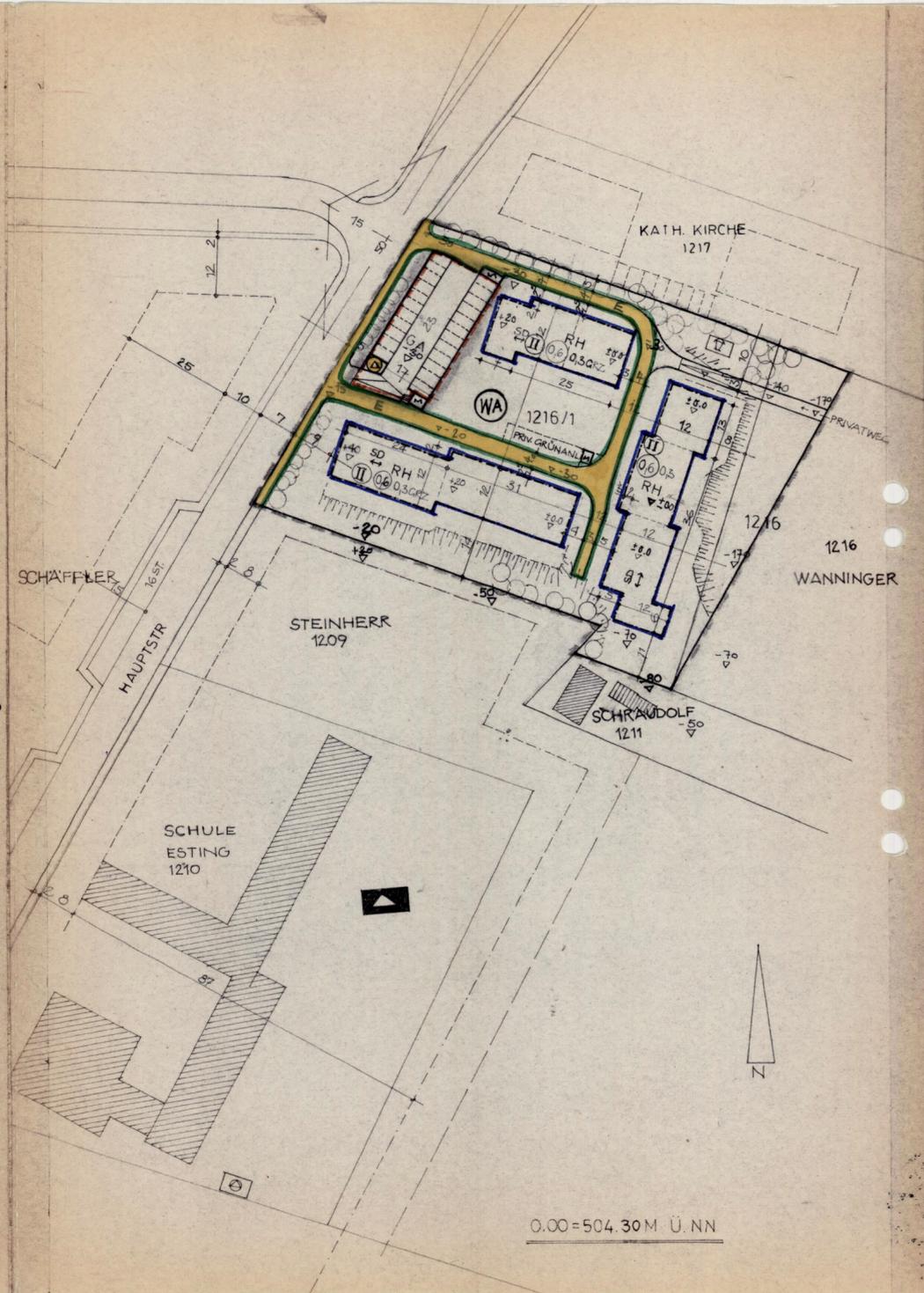
4. Der Satzungsbeschluß und die Auslegung sind am 3. Mai 1977 ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefeln bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Auf die Rechtswirkung des § 155 a BBauG wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen liegt bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Esting, den 3. Mai 1977  
 Der Bürgermeister

FESTSETZUNGEN, ZEICHENERKLÄRUNGEN UND HINWEISE

1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
2. SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG, DACHNEIGUNG 32° KNIESTOCK NICHT ZULÄSSIG
3. REIHENHAUSBEBAUUNG
4. GEBÄUDE MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN ZWINGEND
5. GARAGEN ( EINZELGARAGEN )
6. UMFORMERSTATION DER E - WERKE
7. KINDERSPIELPLATZ
8. EIGENTÜMERWEGE ÖFFENTLICH RECHTLICH GEWIDMET
9. DIE EINFRIEDUNG DER VORGÄRTEN DER REIHENHÄUSER AUF HAUSBREITE IST NICHT ZULÄSSIG.
10. EINFRIEDUNG DER EINZELNEN PARZELLEN IM GARTENBEREICH DURCH MASCHENDRAHTZAUN MIT MAX. 1,0 M. HÖHE.
11. DIE DACHEINDECKUNG DER REIHENHÄUSER SIND GLEICHZUHALTEN. ( DUNKLER FARBTON DES DECKUNGSMATERIALS )
12. ANTENNENANLAGEN SIND ALS SAMMELANLAGEN ZU ERSTELLEN.
13. z.B. OK FERTIGFUSSBODEN DES EG ÜBER OK HAUPTSTRASSE ( ± 0 = 504,30
14. SAMMELMÜLLANLAGE MIT GROSSBEHÄLTERN
15. BAUGRENZE
16. STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN ÖFFENTLICHER WEGE
17. z.B. GESCHOSSFLÄCHENZAHL
18. z.B. GRUNDFLÄCHENZAHL
19. ALLGEMEINES WÖHNGBIET
20. DER BEIGEFÜGTE LAGEPLAN M 1:200 VOM 17.10.1976 WIRD ZUM GEGENSTAND DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG GEMACHT IN BEZUG AUF NUTZUNG DER EINZELPARZELLEN UND IN BEZUG AUF WEGEFÜHRUNG.
21. DIE BEGEFÜGTEN GELÄNDESCHNITTE VOM 15.4.1977 WERDEN ZUM GEGENSTAND DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG GEMACHT IN BEZUG AUF DIE GEPLANTEN BAUKÖRPERHÖHENKÖTEN ZUM GELÄNDE OK.
22. IM ÜBRIGEN GELTEN DIE IM BEBAUUNGSPLAN VOM 15.7.1975 FÜR DAS GEBIET " AN DER HAUPTSTR.-DEUTSCHE BUNDESBahn- B 471" IN DER BEBAUUNGSPLANLEGENDE ENTHALTENEN FESTSETZUNGEN UND HINWEISE FÜR DIESEN ÄNDERUNGSPLAN ENTSPRECHEND. ENTSPRECHEND GILT AUCH DER BEPFLANZUNGSPLAN Die Keller sind bis auf 504,30 m ü. NN wasser-dicht auszubilden.
- 23.



1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 50  
**TEKTUR ZUM BEB.-PLAN**  
**GEMEINDE ESTING** BEB.-PLAN  
 RAUM SCHULHAUS

BEBAUUNGSPLAN VOM 15.07.1975  
 GEÄNDERT AM 11.1.77  
 18.4.77  
 PARZELLE 1216/1 + 1216 TEIL

DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES AUF FL.NR 1216/1 WIRD ZUGESTIMMT: DIE NACHBARN

FLNR 1217, DEN ..... FLNR. 1216, DEN .....  
 FLNR 1211, DEN ..... FLNR. 1209, DEN .....  
 FL.NR. 552, DEN ..... FL.NR. 1216/1  
 FÜR DIE RICHTIGKEIT DER NACHBARNUNTERSCHRIFTEN: DER EIGENTÜMER

ESTING, DEN 02. Mai 1977  
 BÜRGERMEISTER

ENTWURFSVERFASSER: HEINEMAYER + JONAS  
 ARCHITECTEN-DIPLOMIENGENIEURE  
 8 MOSELSDORFERSTRASSE 3 TEL. 297907  
 MÜNCHEN 30.11.1976  
 M 1:1000  
 GEZ. -/H